



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bildungsscheck NRW

Empfehlungen zur Beurteilung der Eignung von Weiterbildungsanbietern durch die Beratungsstellen

Es existiert kein einheitliches System zur Zulassung oder Akkreditierung von Weiterbildungsanbietern im Bildungsscheck-Verfahren. Bei der Auswahl sollte im Rahmen der Beratung – wo immer möglich – auf vorhandene Qualitätsmaßstäbe zurückgegriffen werden, die keine eigenen Recherchen der Weiterbildungsberatungsstellen erforderlich machen.

Eine Eignung des Weiterbildungsanbieters kann vorliegen, wenn beispielsweise einer der beiden folgenden Sachverhalte vorliegt:

1. Allgemeine Anerkennung auf gesetzlicher Grundlage

- Anerkennung gem. § 15 Weiterbildungsgesetz (WbG),
- Anerkennung von Trägern von Fernlehrgängen nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (www.zfu.de)
- anderweitige staatliche Anerkennung

2. Vorliegen einer anerkannten Qualitätssicherung

Ein System zur Sicherung der Qualität liegt vor, wenn ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes systematisches Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dokumentiert, wirksam angewendet und dessen Wirksamkeit ständig verbessert wird. Z. B.:

- Zertifizierungen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung Weiterbildung – AZAV,
- Zertifizierungen nach ISO 9000ff, EFQM, LQW 2, Certqua oder Gütersiegelverbund Weiterbildung.

Es ist davon auszugehen, dass eines der vorgenannten Kriterien bei den meisten am Bildungsscheckverfahren beteiligten Weiterbildungsanbietern zutrifft.

Dennoch können örtlich bekannte Anbieter auftreten, die nicht unter die Sachverhalte der Punkte 1 und 2 fallen. Bei diesen kann von den Weiterbildungsberatungsstellen unter Einbeziehung örtlicher Informationsquellen eine Beurteilung gemäß nachstehender Kriterien vorgenommen werden:

- Der Weiterbildungsanbietende sollte nachweisbar eine juristische Person des privaten Rechts oder ein(e) Selbstständige(r) sein, die/der Weiterbildung hauptberuflich anbietet.
- Das Weiterbildungsangebot sollte allgemein zugänglich sein, es sei denn, die Teilnahme ist an bestimmte Vorkenntnisse geknüpft.
- Bei den die Weiterbildung durchführenden Personen sollte die für den zu vermittelnden Bildungsinhalt erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorliegen. Die räumliche und /oder technische Ausstattung des Weiterbildungsanbietenden sollte den Anforderungen der Weiterbildungsinhalte entsprechen.